

Das Sexualstrafrecht der DDR

zusammengestellt von Christine Olderdissen

StGB der DDR

v. 12. 1. 1968 – Stand 1. 7. 1990

Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

§ 121

Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskrankte Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist;

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Vgl. § 177 StGB der BRD

§ 122

Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

Vgl. §§ 178, 179, 174a, 174b StGB der BRD

§ 123

Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

Vgl. § 180a, 181a StGB der BRD

§ 249*

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.

(3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(4) Ist der Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Vgl. §§ 184a, 184b, StGB der BRD

* Durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz v. 14. 12. 1988 (GBl I 1989, S. 33) – in Kraft seit dem 1. 7. 1988 – entfiel Abs. 4. Der ganze § 249 entfällt auf Grund des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes mit Wirkung zum 1. 7. 1990.

§ 132

Menschenhandel

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, Drohung oder durch Täuschung entführt oder rechtswidrig zum Aufenthalt in bestimmten Gebieten zwingt oder ihn ins Ausland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Handlung begeht, um eine Frau zur Prostitution zu bringen oder wer ein minderjähriges Mädchen mit dessen Einwilligung ins Ausland zum Zwecke der Prostitution verbringt.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Vgl. § 181 StGB

§ 124

Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. §§ 183, 183a StGB der BRD

§ 125

Verbreitung pornographischer Schriften

Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. § 184 StGB der BRD

Straftaten gegen Jugend und Familie

§ 146

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

Vgl. § 184 StGB der BRD

§ 148

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Vgl. § 176 StGB der BRD

§ 149

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen *anderen Geschlechts** zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen *anderen Geschlechts** zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Vgl. §§ 174, 180 StGB der BRD

* Gestrichen durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. 12. 88 infolge der Streichung des § 151 StGB

§ 150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen *anderen Geschlechts** zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist, oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen *anderen Geschlechts** zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Vgl. §§ 174, 180 StGB

* Gestrichen durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz v. 14. 12. 88 infolge der Streichung des § 151 StGB.

§ 151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*

Vgl. §§ 175, 181b, 181c StGB der BRD

* Ersatzlos gestrichen durch 5. Strafrechtsänderungsgesetz.

§ 152

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

§ 156

Doppelehe**Anmerkung der Redaktion**

Beim Direktvergleich von Strafrechtsregelungen der DDR mit denen der BRD ist insofern Vorsicht geboten, als die Rechtssysteme beider Staaten sich tiefgreifend unterscheiden. Trotzdem oder gerade deswegen halten wir eine intensive Beschäftigung mit den Regelungen der DDR für lohnend und erforderlich. Wir werden uns bemühen, in den nächsten Heften alle frauenrelevanten Bereiche darzustellen und zu kommentieren.

Buchhinweis

Förderung der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik – Gesetzesdokumentation, zusammengestellt und bearbeitet von Ursula Adomeit. Staatsverlag der DDR, Berlin 1988.